

(Rahmen-) Hygienekonzept der Hochschule Flensburg

Gültigkeit für die gesamte Hochschule bis auf Widerruf.

Präambel

Für die Hochschule Flensburg stehen die Gesundheit und der Schutz der Studierenden, Lehrenden, Beschäftigten und ihren Besuchern im Vordergrund.

Gleichzeitig möchten wir als Hochschule unserem Bildungsauftrag gerecht werden.

Das vorliegende Hygienekonzept trägt mit der Absicherung eines hygienischen Umfeldes zur Erhaltung der Gesundheit aller Hochschulangehörigen und ihrer Gäste bei und soll schrittweise die Wiederaufnahme des Hochschulbetriebes während der Covid-19-Pandemie ermöglichen.

Dieser Balanceakt unterliegt einer ständigen Überprüfung und Anpassung wichtiger und erforderlicher Schutzmaßnahmen und bezieht sich auf die jeweils gültigen Regelungen zum Umgang mit der Pandemie insbesondere der Hochschul-Corona-Verordnung (https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/Erlasse/2021/210820_hochschulen-coronavo.html) und der Corona-Bekämpfungsverordnung des Landes Schleswig-Holstein (https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/Erlasse/2021/210817_corona-bekaempfungsvvo.html) sowie anzuwendenden Vorgaben des Arbeitsschutzes.

Wichtigste Voraussetzungen sind dabei das eigenverantwortliche Handeln und die gegenseitige Rücksichtnahme aller Hochschulangehörigen und aller Besucher der Hochschule. Hierauf wird im besonderen Maße vertraut.

I. Grundsätzliches

Für jegliche Veranstaltungen (Lehre, Seminare, Labore, Sitzungen, Prüfungen, Workshops, Besprechungen etc.) innerhalb der Hochschule Flensburg und ihres Geländes gilt das Prinzip des Infektionsschutzes. Dabei gilt, dass jeder und jede Einzelne durch die Einhaltung dieser Hygieneregeln Verantwortung für andere und sich selbst trägt.

Die grundsätzlichen Hygieneregeln (Abstand mindestens 1,5 m, (Hand-)Hygiene, Husten-Nies-Etikette, Mund-Nasen-Bedeckung und regelmäßiges Lüften von Räumlichkeiten) sind dabei die wesentlichsten Maßnahmen zur Risikominimierung.

Der Zugang zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen im Innenbereich in Präsenz setzt voraus, dass die Teilnehmerinnen und Teilnehmer den Nachweis eines vollständigen Impfschutzes, einer Genesung oder eines negativen Testergebnisses in Bezug auf Corona erbringen könne. Der Nachweis eines negativen Testergebnisses ist durch eine Bescheinigung einer für die Abnahme des Tests auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus zuständigen Stelle zu erbringen, welcher zu Beginn der Veranstaltung nicht älter als 48 Std. ist.¹

Eine hohe Impfbeteiligung und regelmäßige Tests tragen ebenfalls sehr wesentlich zur Eindämmung von Infektionsgeschehen bei.

In den Gebäuden und Gebäudeeingangsbereichen bis zu einem Abstand von 20 m sowie an Arbeits- und Betriebsstätten in geschlossenen Räumen der Hochschule ist eine medizinische Mund-Nasen-Bedeckung (FFP2-, N95-2-, DS2-, CPA-, KN95- oder OP-Maske) zu tragen. Dabei sind Mund und Nase

¹ Vollständige Impfung mit 14 Tage Abstand zur letzten Impfung; Test nicht älter als 48 h; Genesung innerhalb der letzten 6 Monate

so zu bedecken, dass eine Ausbreitung von Tröpfchen und Aerosolen durch Husten, Niesen oder Sprechen vermindert wird.

Vom Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung kann abgesehen werden:

- am festen Steh- oder Sitzplatz, wenn ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten oder die Übertragung von Viren durch geeignete physische Barrieren verringert wird,
- bei schweren körperlichen Tätigkeiten,
- wenn Kontakte nur mit Angehörigen des eigenen Haushalts erfolgen,
- bei der Nahrungsaufnahme,
- wenn dies aufgrund besonderer Umstände des Einzelfalls (Attest erforderlich) unzumutbar ist,
- in Veranstaltungen, für die die Hochschule festlegt, dass ausschließlich geimpfte, genesene oder getestete Personen zugelassen sind.

Ansammlungen mehrerer Personen richten sich nach den aktuell gültigen Landesregelungen bezüglich der Personenzahl und unter Wahrung der Abstandsregeln.

Beschäftigte und Gäste sind verpflichtet, sich beim Betreten und Verlassen der Gebäude in die Anwesenheitstableaus in den Eingangsbereichen der Gebäude einzutragen.

Teilnehmende einer Veranstaltung tragen sich in die dort ausliegenden Anwesenheitslisten ein.

Teilnehmende, bei denen respiratorische Symptome (z.B. Husten, Hals-, Gliederschmerzen, Fieber) erkennbar sind, haben die Veranstaltung zu verlassen, es sei denn, sie legen ein ärztliches Attest vor, dass die respiratorischen Symptome nicht infektiöser Natur sind (z.B. Asthmatiker mit Hustensymptomen). Der Nachweis kann auch durch einen negativen PCR-Test, einen vollständigen Impfnachweis oder einen ärztlichen Genesungsnachweis erbracht werden.

Die Anwesenheitslisten dienen der Kontaktaufnahme und zur Gewährleistung einer Rückverfolgung im Ansteckungsfall. Sie sind von den jeweiligen Veranstaltern (z.B. Dekanate oder von ihnen benannten Vertreter*innen, Organisator*innen etc.) für die Dauer von vier Wochen nach Ende der Veranstaltung unter Gewährleistung der geltenden Datenschutzregeln aufzubewahren. Auf Verlangen sind die Listen dem zuständigen Gesundheitsamt auszuhändigen.

Die Vorgaben des Arbeitsschutzes sind ergänzend zu diesem Hygienekonzept weiterhin gültig.

II. Räumliche und organisatorische Rahmenbedingungen

1. Laufwege durch die Gebäude sind so gekennzeichnet, dass direkte Begegnungen minimiert werden (Rechtsgehbot) und Mindestabstände eingehalten werden können (Vermeidung von Überholen).
2. Treppenhäuser sind als Aufgangs- und Abgangstreppenhäuser gekennzeichnet und entsprechend zu nutzen.
3. Aufzüge sind bei Bedarf möglichst einzeln zu nutzen.
4. Allgemeine Hinweise zum Infektionsschutz sind in allen Gebäuden und Eingängen angebracht und zu beachten.
5. Wenn Abstandsregeln, z.B. beim Einlass zu einer Veranstaltung, nicht gewährleistet werden können, erfolgt die Registrierung der Teilnehmenden an mehreren Stellen.

6. Die sanitären Anlagen in der Hochschule werden täglich gereinigt.
7. Veranstaltungsräume sind zwischen den Veranstaltungen ausreichend und während der Nutzung regelmäßig zu lüften. Die Arbeitsplätze (Tischoberflächen/ Arbeits- und Laborgeräte) sind durch die Arbeitsplatznutzenden und das Aufsichtspersonal mit einem bereitgestellten Flächendesinfektionsmittel nach der Veranstaltung zu desinfizieren. Die Ausgabe der erforderlichen Mittel erfolgt gem. Aushang / Information auf der Homepage.
8. Für jeden Veranstaltungsraum ist eine maximale Gesamtpersonenzahl festgelegt, die den Raum unter den gültigen Abstandsregeln gleichzeitig nutzen darf. Die nicht zu benutzenden Sitz- oder Arbeitsplätze werden entsprechend markiert.
9. Für in der Hochschule stattfindende Lehrveranstaltungen gilt: Die Einteilung in Gruppen wird vom Dozenten oder der Dozentin festgelegt. Ein Wechsel oder Tausch in eine andere Gruppe ist mit der Lehrperson zu besprechen.
10. Bei Veranstaltungen in speziellen Räumen/Laboren oder bei Veranstaltungen mit speziellen (organisatorischen) Rahmenbedingungen/Erfordernissen, bei denen das Abstandsgebot nicht eingehalten werden kann, sind weitere Maßnahmen zur Risikominimierung zu ergreifen. Dies kann die Begrenzung der Teilnehmerzahl sein, der Einsatz physikalischer Hilfsmittel wie Trennwände, das Tragen einer medizinische Mund-Nasen-Bedeckung während der gesamten Veranstaltung oder die Ausweisung der Veranstaltung ausschließlich für Geimpfte, Getestete und Genesene.

Über die erforderlichen zusätzlichen Maßnahmen sind die Teilnehmer*Innen rechtzeitig vor der Veranstaltung zu informieren.
11. Während der Veranstaltung sind die Türen nach Möglichkeit offenzuhalten, um die Benutzung von Türklinken zu vermeiden und ausreichend Frischluft zuzuführen.

Die Nahrungsaufnahme ist in Veranstaltungsräumen untersagt. Getränke dürfen persönlich beschafft, genutzt und entsorgt werden. Bei längeren Veranstaltungen werden von den Organisatoren Pausenräume zusätzlich ausgewiesen.
12. Vor und nach Veranstaltungen trägt das Händewaschen oder die Nutzung bereitgestellter Desinfektionsmittel wesentlich zum Infektionsschutz bei.
13. Veranstaltungsräume werden vor Beginn der Veranstaltung vom Aufsichtspersonal oder den Organisatoren vorbereitet. Materialien werden weitestgehend auf den (Arbeits-) Plätzen ausgelegt.
14. Teilnehmer*innen beschränken ihre Anwesenheit nach der Veranstaltung in den Gebäuden oder auf dem Hochschulgelände unter Einhaltung der Hygieneregeln auf das Wesentliche.
15. Private Treffen auf dem Campusgelände sind zulässig, wenn die Regelungen dieses Hygienekonzeptes eingehalten werden.
16. Das Aufsichtspersonal ist befugt, bei Missachtung der Hygieneregeln das Hausrecht wahrzunehmen und Teilnehmende von der Veranstaltung auszuschließen, wenn eine einmalige Ermahnung nicht wirkt.
17. Massive Verstöße gegen die Hygieneregeln sind den Dekanaten und dem Präsidium namentlich anzuzeigen. Maßnahmen gemäß Hausrecht können bis zu Betretungsverboten für das Hochschulgelände gehen.

III. Organisation innerhalb der Hochschule

1. Geplante Veranstaltungen sind den Dekanaten mit einem Vorlauf von 14 Tagen elektronisch anzuzeigen (per digitalem Antragsformular, veröffentlicht auf der Homepage). Die Dekanate genehmigen die Veranstaltungen und legen gemäß II.10 Erfordernisse fest.
2. Zentrale oder fachbereichsübergreifende Veranstaltungen werden entsprechend durch das Präsidium genehmigt.
3. Das positive Votum der Abteilung 7 (Gebäudemanagement) ist in beiden Fällen vor Genehmigungserteilung einzuholen.

Aus wichtigen Gründen, z.B. neue Landeserlasse, können Genehmigungen kurzfristig zurückgenommen werden. Veranstaltungen sind in diesem Fall abzusagen oder online durchzuführen.